

Trotz „Ampel-Aus“ neue Belastungen zum 1.1.2025

Die Ampelkoalition, einst als Symbol für Aufbruch und Modernisierung gefeiert, ist nun Geschichte. Nach einer bemerkenswerten Regierungszeit stehen wir nun vor einem möglichen politischen Richtungswechsel. Ob die anstehenden Neuwahlen die dafür notwendigen Mehrheitsverhältnisse schaffen, bleibt abzuwarten.

Trotz des Koalitionsbruchs gibt es ab 1. Januar 2025 einige wichtige Entwicklungen in der Sozialversicherung, die Thema des aktuellen November-Editorials sind.

Wie in all unseren Editorials gilt auch für diese Ausgabe, für entstehende Fragen zu dem nachstehenden Themenbereich jederzeit hilfreich zu sein. Wir freuen uns, wenn Sie mit uns Kontakt aufnehmen.

Mit dem Referentenentwurf der Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2025 stehen die voraussichtlichen Sozialversicherungswerte für das kommende Jahr fest. Ab 1. Januar 2025 sollen demnach erstmalig einheitliche Beitragsbemessungsgrenzen und dieselbe Bezugsgröße in den neuen und alten Bundesländern gelten.

Beitragserhöhungen:

Es wird erwartet, dass die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung steigen. Die Beitragsbemessungsgrenze soll auf 5.512,50 Euro monatlich (66.150 Euro jährlich) ansteigen. Dies bedeutet eine Erhöhung der Beiträge um etwa 6,5%.

Zusatzbeiträge:

Die Zusatzbeiträge zur Krankenversicherung könnten ebenfalls um 0,8 Punkte auf 2,5% vom beitragspflichtigen Einkommen steigen. Dies würde den Gesamtbeitragsatz auf etwa 17,1% erhöhen.

Jahresarbeitsentgeltgrenze:

Die Jahresarbeitsentgeltgrenze, ab der Arbeitnehmer in die private Krankenversicherung wechseln können, wird von 69.300 Euro auf 73.800 Euro angehoben.

Rentenversicherung:

Die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung wird auf 8.050 Euro monatlich (96.600 Euro jährlich) festgesetzt

Im Vergleich zu 2024 ergeben sich folgende Unterschiede:

Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung:

Diese wird auf 8.050 Euro pro Monat erhöht (2024: 7.550 Euro).

Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung:

Diese steigt auf 5.512,50 Euro pro Monat (2024: 5.175 Euro).

Versicherungspflichtgrenze in der Krankenversicherung:

Diese wird auf 6.150 Euro pro Monat erhöht (2024: 5.775 Euro).

Beraterhinweis:

Diese Änderungen sind auf die gestiegenen Löhne und Gehälter im Jahr 2023 zurückzuführen. Die Lohnzuwachsrate betrug 6,44 %, was die Basis für die Anpassung der Sozialversicherungswerte bildet.

In der Praxis errechnet sich ab 1.1.2025 eine zusätzliche Belastung im Vergleich von 2024 und 2025 für Arbeitnehmer und Arbeitgeber bei einem sozialversicherungspflichtigen Jahresgehalt von 100.000 EUR wie folgt:

Arbeitnehmer:

- Rentenversicherung (18,6%):

2024:	87.600 EUR x 18,6%	=	1.358,88 EUR monatlich.
2025:	96.600 EUR x 18,6%	=	<u>1.497,30 EUR</u> monatlich.
Differenz:			138,42 EUR monatlich.

- Arbeitslosenversicherung (2,6%):

2024:	87.600 EUR x 2,6%	=	189,60 EUR monatlich.
2025:	96.600 EUR x 2,6%	=	<u>209,30 EUR</u> monatlich.
Differenz:			19,70 EUR monatlich.

- Krankenversicherung (14,6% + Zusatzbeitrag):

2024:	62.100 EUR x 14,6%	=	756,06 EUR monatlich.
2025:	66.150 EUR x 14,6%	=	<u>805,83 EUR</u> monatlich.
Differenz:			49,77 EUR monatlich.

- Pflegeversicherung (3,4%):

2024:	62.100 EUR x 3,4%	=	176,94 EUR monatlich.
2025:	66.150 EUR x 3,4%	=	<u>187,21 EUR</u> monatlich.
Differenz:			10,27 EUR monatlich.

Die gesamte monatliche Differenz für den Arbeitnehmer beträgt 218,16 EUR monatlich.

Arbeitgeber:

- Rentenversicherung (9,3%):

2024:	87.600 EUR x 9,3%	=	679,44 EUR monatlich.
2025:	96.600 EUR x 9,3%	=	<u>748,65 EUR</u> monatlich.
Differenz:			69,21 EUR monatlich.

- Arbeitslosenversicherung (1,3%):

2024:	87.600 EUR x 1,3%	=	94,90 EUR monatlich.
2025:	96.600 EUR x 1,3%	=	<u>125,58 EUR</u> monatlich.
Differenz:			30,68 EUR monatlich.

- Krankenversicherung (7,3% + Zusatzbeitrag):

2024:	62.100 EUR x 7,3%	=	378,03 EUR monatlich.
2025:	66.150 EUR x 7,3%	=	<u>402,92 EUR</u> monatlich.
Differenz:			24,89 EUR monatlich.

- Pflegeversicherung (1,525%):

2024:	62.100 EUR x 1,525%	=	95,32 EUR monatlich.
2025:	66.150 EUR x 1,525%	=	<u>100,49 EUR</u> monatlich.
Differenz:			5,17 EUR monatlich.

Die gesamte monatliche Differenz für den Arbeitgeber beträgt 129,95 EUR monatlich.

FAZIT:

Die gesamte monatliche Differenz beträgt 348,11 EUR,
was eine jährliche Mehrbelastung von **4.177,32 EUR** bedeutet.

Anmerkungen:

Die Sozialpolitik der trotz Koalitionsbruch weiterhin agierenden Minderheitsregierung entpuppt sich einmal aufs Neue als Mogelpackung. Der versprochenen Entlastung des Mittelstands durch die Abflachung der Progression stehen die Sozialversicherungsbeiträge zum 1. Januar 2025 entgegen. Dadurch bleibt die tatsächliche finanzielle Belastung für viele Bürger unverändert hoch.

Wir Bürger verdienen Transparenz und echte Entlastungen, keine politischen Taschenspielertricks. Es bleibt zu hoffen, dass es durch die angesagten Neuwahlen zu einer Besserung kommt.

Ein weiterer Themenblock zeigt die Nöte der im Zeitpunkt des Inkrafttretens der nachstehend dargestellten Gesetzesänderung noch bestandenen Ampel-Koalition, um drohende Abwanderungen – wohl von Leistungsträgern - aus Deutschland zu erschweren.

Durch das Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024) wurde die Behandlung von ETFs bei der Wegzugsbesteuerung verschärft.

Was das bedeutet, hier die wichtigsten Punkte:

Schwellenwert:

Die Wegzugsbesteuerung greift nun auch für ETFs, wenn der Anleger mindestens 500.000 EUR in einem einzelnen Fonds investiert hat. Dies bedeutet, dass die Regelung nicht nur auf Unternehmensbeteiligungen, sondern auch auf Investmentfonds und ETFs angewendet wird.

Beteiligung:

Alternativ zur 500.000 EUR-Grenze muss der Anleger mindestens 1 % der Anteile an einem Investmentfonds halten, um von der Wegzugsbesteuerung betroffen zu sein.

Berechnung:

Der Wert der ETF-Anteile wird zum Zeitpunkt des Wegzugs bewertet, und der Unterschied zwischen den Anschaffungskosten und dem Verkehrswert bildet die Grundlage für die Wegzugssteuer.

Stundung:

Die Steuerschuld kann in bis zu sieben Jahresraten gestundet werden, wenn der Wegzug in ein EU-/EWR-Land erfolgt.

Anmerkungen:

Laut BMF soll diese Änderungen sicherstellen, dass nicht realisierte Wertsteigerungen in Deutschland besteuert werden, bevor ein Steuerpflichtiger dauerhaft ins Ausland verzieht. Nicht bedacht wurde offensichtlich, dass ausländische Fachkräfte, die nach einem mehrjährigen Aufenthalt in Deutschland mit dem erwirtschafteten/verdienten Guthaben (z.B. ETF's 😞 😊) wieder in ihre Heimat zurückkehren möchten. Bei derartigen Grundvoraussetzungen wird es noch schwieriger gemacht, notwendige Fachkräfte aus dem Ausland zu überzeugen, in Deutschland zu arbeiten.

Wie eingangs angeboten freuen wir uns, wenn Sie zu diesen oder anderen Themen Fragen an uns stellen. Das Team der Wechselbaum & Sommerer GmbH StBG/WPG wird stets bemüht sein, alle ihre Fragen bestmöglich zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum

Gerhard Wechselbaum
vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

©